

## **Gemeinde Untermerzbach**

Marktplatz 8, 96190 Untermerzbach



---

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Buch"**

---

### **Zusammenfassende Erklärung**

**Fassung vom 09.11.2020**

---

**PUNCTO** *plan*

**Bauleitplanung**  
Augsburger Straße 17  
86551 Aichach  
Tel. 08251 - 20 46 048  
Fax. 08251 - 20 46 029



## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines .....	4
II.	Berücksichtigung der Umweltbelange .....	4
III.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung .....	4
IV.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung .....	6
V.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	6

## I. Allgemeines

Die zusammenfassende Erklärung soll gemäß § 10 Abs. 4 BauGB Auskunft geben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates am 03.06.2019 wurde die Voraussetzung für den Bauleitplan geschaffen. Das Verfahren ist wie folgt verlaufen:

Tabelle 1: Übersicht über den Verlauf des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	03.06.2019
Beteiligung nach § 3. 1 BauGB	29.11.2019 bis 07.01.2020
Beteiligung nach § 4. 1 BauGB	14.11.2019 bis 20.12.2019
Behandlung der eingestellten Abwägungsthemen	02.03.2020
Beteiligung nach § 3. 2 BauGB	03.04.2020 bis 04.05.2020
Beteiligung nach § 4. 2 BauGB	12.03.2020 bis 16.04.2020
Behandlung der eingestellten Abwägungsthemen	08.06.2020
Erneute Beteiligung nach § 3. 2 BauGB	29.06.2020 bis 07.08.2020
Erneute Beteiligung nach § 4. 2 BauGB	01.07.2020 bis 06.08.2020
Behandlung der eingestellten Abwägungsthemen	02.11.2020
Satzungsbeschluss	02.11.2020

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt nach der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes und der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeinde in Kraft.

## II. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht dargelegt. Als Anlage zum Umweltbericht wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung erarbeitet.

### Schutzgut Boden, Geologie, Wasser und Fläche

Mit dem Bau der geplanten Anlage erfolgt eine Umwandlung der Fläche von intensiv genutztem Ackerland hin zu extensivem Grünland. Nur ein sehr geringer Prozentsatz der Fläche wird dabei tatsächlich versiegelt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden insgesamt als nicht erheblich beurteilt. Durch das Vorhaben sind sogar positive Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben erhalten. Für das Retentionsvermögen des Bodens, den

Erosionsschutz auf der Fläche und das Grundwasser sind durch die extensive Nutzung positive Effekte zu erwarten.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Das Planungsgebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebiets sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Potentiell können im Planungsgebiet Offenlandarten, wie die Feldlerche vorkommen. Als Jagdhabitat dient das Planungsgebiet potentiell Greifvögeln, wie dem Mäusebussard. Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen als nicht erheblich eingestuft. Das geplante Vorhaben wirkt sich zum Teil sogar positiv auf die Schutzgüter aus. Die Extensivierung der Flächen sowie das Beweidungskonzept begünstigen im Vergleich zur vorherigen Nutzung die Artenvielfalt der Flora und Fauna. Verbotstatbestände können bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung nicht erkannt werden.

### **Schutzgut Luft und Klima**

Das Plangebiet besitzt allgemeine Funktionen für das Lokalklima als Frischluftentstehungsgebiet. Eine bedeutende Kaltluftabflussfunktion des Plangebiets ist nicht bekannt. Durch die Aufständigung der Solarmodule ist von einer minimalen Beeinträchtigung des Kleinklimas auszugehen. Potentiell wird die Anlage zu einer Verstärkung des Lokalklimas beitragen. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Nutzung der Sonnenenergie andere klima- und umweltbelastende Energieträger eingespart werden können, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima insgesamt sehr positiv zu bewerten.

### **Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

Im Bereich des Plangebiets ist das Landschaftsbild geprägt von der landwirtschaftlichen Flur. Von der Ortschaft Buch aus ist die Fläche aufgrund der Topographie kaum einsehbar. Im Westen ist das Plangebiet durch den Wald gut abgeschirmt. Mit Blickrichtung aus Süden und Osten ist die Fläche teilweise einsehbar. Bedeutender für das Landschaftsbild ist in diesem Bereich der Blick vom östlich der Fläche liegenden Friedrich-Rückert-Wanderweg Richtung Osten in den Itzgrund, welcher durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, insbesondere aufgrund der Topographie und der abschirmenden Wirkung der geplanten Eingrünungsmaßnahmen, als gering zu beurteilen. Trotz der Veränderung der Landschaft durch das Vorhaben trägt diese nicht zu einer negativen Wahrnehmung des Landschaftsbildes bei, da Photovoltaik im Allgemeinen eine sehr hohe positive Resonanz in der Bevölkerung hervorruft. Die vorgesehene Ausgleichsfläche wirkt sich durch eine Strukturanreicherung positiv auf die Landschaft aus.

### **Schutzgut Mensch**

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von mindestens 370 m zu der geplanten Anlage. Störungen und Beeinflussungen durch Lichtreflexionen sind als Ergebnis der Untersuchung sowie der Lage und der Topographie nicht zu erwarten und auszuschließen. Lärmbelästigungen durch Nebenanlagen der Photovoltaikanlage sind aufgrund der Entfernung zu nächstgelegenen Wohnbebauungen ebenfalls auszuschließen. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als gering zu beurteilen. Weder in Bezug auf die Gesundheit noch auf die Erholungsfunktion sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Im größeren Kontext betrachtet ist das Vorhaben als Beitrag zum globalen Klimaschutz für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Sollten Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme gefunden werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

### III. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Planentwürfe in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 3 Abs.1 BauGB: 29.11.2019 bis 07.01.2020
- nach § 3 Abs. 2 BauGB: 03.04.2020 bis 04.05.2020
- nach § 3 Abs. 2 BauGB (erneute Beteiligung): 29.06.2020 bis 07.08.2020

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen drei Stellungnahmen ein. Die hier genannte mögliche Blendwirkung sowie die Lärmemissionen auf naheliegende Immissionsorte wurde im Umweltbericht geprüft. Eine verkehrsgefährdende bzw. störende Blendwirkung ist als Ergebnis der Untersuchung nicht zu erwarten. Lärmbelästigung ist aufgrund der Entfernung der Anlage zu Wohnorten ebenfalls auszuschließen.

Eine Prüfung des Artenschutzes findet sich im zwischenzeitlich erstellten Umweltbericht. Das Ergebnis zeigt, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Der Bodenabstand des Zaunes wurde von 0,1 m auf 0,15 m erhöht, um Kleintieren einen besseren Zugang zur Fläche zu ermöglichen.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ging eine Stellungnahme ein. Es wurde erneut die mögliche Blendwirkung sowie die Lärmemissionen auf naheliegende Immissionsorte genannt. Dies wurde im Umweltbericht bereits geprüft. Eine verkehrsgefährdende bzw. störende Blendwirkung ist als Ergebnis der Untersuchung nicht zu erwarten. Lärmbelästigung ist aufgrund der Entfernung der Anlage zu Wohnorten ebenfalls auszuschließen. Überschwemmungen durch die teilweise Überschirmung der Fläche mit Modulen sind nicht zu erwarten.

Für die Prüfung des Artenschutzes wird auf den Umweltbericht verwiesen. Das Ergebnis zeigt, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Dies wurde zudem von einer Diplom Biologin verifiziert und bestätigt. Der Umweltbericht wurde um einen Prüfungsvermerk ergänzt.

### IV. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden fand durch Zusendung der Unterlagen in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 4 Abs. 1 BauGB: mit Anschreiben vom 14.11.2019 bis 20.12.2019
- nach § 4 Abs. 2 BauGB: mit Anschreiben vom 12.03.2020 bis 16.04.2020
- nach § 4 Abs. 2 BauGB (erneute Beteiligung): mit Anschreiben vom 01.07.2020 bis 06.08.2020

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange besteht größtenteils Einverständnis mit der Planung.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Anmerkungen und Hinweise gegeben:

Der **Bayerische Bauernverband** hat auf mögliche Verschmutzungen der Photovoltaikanlage durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf angrenzenden Flächen hingewiesen. Es wurde in die Planunterlagen aufgenommen, dass diese durch den Betreiber der Anlage zu tolerieren sind.

Die **Regierung von Unterfranken** und der **Regionale Planungsverband** merkten die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und eine Veränderung des Landschaftsbildes an. Da vom Solarpark keinerlei negative Emissionen ausgehen, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets nicht zu erwarten: Wie dem Umweltbericht und der Begründung zu entnehmen ist, sind die Umweltbelange jeweils gering von der Planung beeinträchtigt. Teilweise wird sich die Planung sogar positiv auf einzelne

Schutzgüter auswirken. Das **Landratsamt Haßberge** schätzt die landschaftsoptische Beeinträchtigung bei entsprechender Eingrünung als gering ein.

Das **Landratsamt Haßberge** merkte an, dass Beeinträchtigungen durch Reflexion der Solarmodule nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Die Untersuchungen im Umweltbericht zeigen jedoch, dass auf die umliegenden Immissionsorte keine störenden Blendwirkungen zu erwarten sind. Die weiterhin geforderte Prüfung des Artenschutzes findet sich im zwischenzeitlich erstellten Umweltbericht. Das Ergebnis zeigt, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Konkretisierungen zu Anpflanzungs- und Eingrünungsmaßnahmen finden sich ebenfalls im Umweltbericht. Der Bodenabstand des Zaunes wurde von 0,1 m auf 0,15 m erhöht, um Kleintieren einen besseren Zugang zur Fläche zu ermöglichen.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende Anmerkungen und Hinweise gegeben:

Der **BUND Naturschutz Ebern** forderte, den Wildtierkorridor in Ost-West-Richtung zu verbreitern. Innerhalb des nun 14 m breiten Korridors ist eine Ausgleichsfläche mit Extensivgrünland angedacht. Außerdem wurden Ausführungen zum Fledermausbestand im Schloss Gereuth in den Umweltbericht aufgenommen.

Das **Landratsamt Haßberge** forderte weitere Baumpflanzungen im Norden der Anlage. Die dort angedachten Heckenpflanzungen werden durch Einzelbäume ergänzt. Zudem wird im Zuge der Verbreiterung des Wildtierkorridors der Ausgleichsflächenanteil auf den Faktor von ca. 0,2 erhöht.

Der **Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern** merkte die Veränderung des Landschaftsbildes an. Da vom Solarpark keinerlei negative Emissionen ausgehen, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets nicht zu erwarten: Wie dem Umweltbericht und der Begründung zu entnehmen ist, sind die Umweltbelange jeweils gering von der Planung beeinträchtigt. Teilweise wird sich die Planung sogar positiv auf einzelne Schutzgüter auswirken.

Die Ergebnisse der erneuten beschränkten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende:

Die Träger öffentlicher Belange, welche in der ersten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben haben, wurde erneut beteiligt. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange besteht größtenteils Einverständnis mit der Planung.

Das **Landratsamt Haßberge** brachte Anmerkungen zur Eingrünung und den Ausgleichsflächen auf. Die Anmerkungen wurden in die Planung eingearbeitet oder abgewogen. Zur Einbindung der Anlage in die Landschaft, wurde die Pflanzung einer Hecke östlich des Sondergebiets SO I in der Planung ergänzt. Dadurch wurde der Kompensationsfaktor von 0,2 erreicht. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich wurde auf Grundlage des Leitfadens durchgeführt.

## V. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Vorhaben entspricht dem politischen Willen der Gemeinde, der Regierung des Freistaats Bayern und der Bundesregierung, die den Ausbau erneuerbarer Energien auf dafür geeigneten Flächen befürworten, um die gesetzten Klimaschutzziele erreichen zu können.

Von der Bundesregierung geförderte Standorte für Freiflächenanlagen sind Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets - welche seit März 2017 in Bayern förderfähig sind -, Flächen innerhalb eines 110 m Streifens entlang von Schienenwegen bzw. Autobahnen und Konversionsflächen.

Mit dem LEP Bayern aus dem Jahr 2018 sind Freiflächenphotovoltaik- und Biomasseanlagen nicht mehr der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten unterworfen. Stattdessen sollen aus Sicht der Landesentwicklung bevorzugt vorbelastete Standorte Verwendung finden.

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Photovoltaik wird von der Gemeinde unterstützt. Als wichtiges Ziel ist dabei die Kosteneffizienz definiert worden. Zur Zielerreichung ist die Ausweisung einer entsprechenden Flächengröße erforderlich. Eine Untersuchung des Gemeindegebietes ergab, dass keine vorbelasteten Standorte (z. B. Deponieflächen) in ausreichender Größe und ausreichendem Abstand zu Siedlungen zur Verfügung stehen, um eine Zielerreichung zu gewährleisten. Daher wurde die potentielle Flächenkulisse um landwirtschaftliche Flächen im benachteiligten Gebiet erweitert. Hierbei ist die Gemeinde besonders auf die Flächenbereitstellung der privaten Grundstückseigentümer angewiesen. Bei dem gegenständlichen Plangebiet handelt es sich um den einzig verfügbaren Standort im Gemeindegebiet zur Umsetzung des Vorhabens. Alternativstandorte sind aktuell nicht vorhanden. Aus Sicht der Gemeinde ist die Planungsfläche für das Vorhaben prädestiniert. Mit der Entwicklung von Grünland entsteht auf der erosionsanfälligen bisherigen Ackerfläche eine dauerhafte Vegetationsdecke, die der Bodenerosion entgegenwirkt. Damit können die Ziele aus der gemeindlichen Flächennutzungsplanung an diesem Standort umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die umweltschützenden Belange des § 1a Abs. 2 BauGB ergeben sich für das Vorhaben an anderer Stelle grundsätzlich keine Möglichkeiten zur Nachverdichtung oder der Innenentwicklung bzw. der Nutzung von Konversionsflächen etc. Stattdessen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für das Vorhaben herangezogen. Die Beanspruchung ist aber nur temporär auf 30 Jahre begrenzt und wirkt sich sogar positiv auf den Boden aus. Die in Anspruch genommenen Flächen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Alternativen zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen und damit zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen bestehen in der praktischen Umsetzung derzeit nicht.